

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 [2017/0220 (COD)]

1. Inhalt des Vorhabens

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ist im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankert. In Artikel 11 Absatz 4 EUV ist festgelegt: „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“

In Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 EUV sind in der seit 1. April 2012 rechtswirksamen Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1) die Verfahren und Bedingungen für die Europäische Bürgerinitiative verankert. In Artikel 22 der Verordnung ist festgelegt, dass die Europäische Kommission bis zum 1. April 2015 und anschließend alle drei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorzulegen habe.

Die Kommission führte im Jahr 2015 im Rahmen ihres Berichts mehrere Herausforderungen in Zusammenhang mit der praktischen Handhabung der Europäischen Bürgerinitiative an, die weiter überprüft werden sollten, etwa zur Verwendung von Online-Sammelsystemen oder zum Fristengefüge. Auch andere Organe und Einrichtungen der EU, etwa das Europäische Parlament und der EU-Ombudsmann, sowie Akteure der Zivilgesellschaft bewerteten das Instrument und benannten Schlüsselbereiche, in denen die Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative verbessert und das Instrument für die Bürger leichter handhabbar gemacht werden sollte.

Da zahlreiche Punkte nur durch Änderung der Verordnung selbst aufgegriffen werden können, erstattete die Europäische Kommission einen Rechtssetzungsvorschlag in Form einer neuen Verordnung. Als wesentliche Ziele wurden von der Kommission genannt:

1. Verbesserung der Zugänglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative durch weniger Bürokratie und bessere Handhabbarkeit sowohl für Organisatoren als auch für Unterzeichner;
2. Entfaltung des vollen Potenzials der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument zur Förderung von Diskussion und Teilhabe auf EU-Ebene, auch im Hinblick auf junge Menschen, und als Beitrag zu größerer Bürgernähe der EU.

Dabei wird auch anderen wesentlichen rechtlichen Entwicklungen im EU-Recht, wie der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) oder der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, Rechnung getragen.

Zu den konkreten Verbesserungen bei der Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative im Vorschlag der Europäischen Kommission zählen insbesondere:

- Harmonisierung des Mindestalters zur Unterstützung einer EBI durch allgemeine Absenkung des Alters auf 16 Jahre (Art. 2);
- Stärkung der Unterstützungs- und Informationsarbeit der Europäischen Kommission für Initiatorinnen und Initiatoren; Schaffung einer interaktiven Plattform durch die Kommission zur Kommunikation der Zivilgesellschaft und der zuständigen Behörden; Einrichtung von nationalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten (Art. 4);
- Erleichterungen im Registrierungsprozess, insbesondere durch Ermöglichung einer „partiellen Registrierung von Teilen einer EBI“ (Art. 6);
- Bereinigung des Fristengefüges; Ermöglichung eines späteren – innerhalb von drei Monaten gelegenen – Starts der Zwölf-Monats-Frist zum Sammeln von Unterstützungsbekundungen (Art. 8);
- Klarstellungen bzw. Vereinfachungen bei den erforderlichen Datenangaben in den Mitgliedstaaten; Gewährleistung, dass alle Bürger der Union eine Bürgerinitiative aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterstützen können (Art. 9);
- Bereitstellung eines zentralen Online-Sammelsystems durch die Kommission, das – auf freiwilliger Basis – zum Sammeln von Unterstützungsbekundungen herangezogen werden kann (an Stelle eines in einem beliebigen Mitgliedstaat zu zertifizierenden Online-Sammelsystems – Art. 10);
- tatsächliche Ermöglichung der Verwendung notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel oder einer elektronischen Signatur (eID) in Verbindung mit dem von der Kommission bereitgestellten Online-Sammelsystem (Art. 10);
- Verbesserungen in der Überprüfungsphase, insbesondere durch eine Verlängerung von drei auf fünf Monate und eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft (Art. 15).

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Obgleich die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative unmittelbar anwendbar ist, sind in den einzelnen Mitgliedstaaten rechtliche Konkretisierungen – etwa hinsichtlich der zuständigen Behörden und des Rechtsschutzes – erforderlich. In Österreich ist dies im Jahr 2012 mit dem „EBIG-Einführungsgesetz“, insbesondere mit dem „Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG“ (BGBl I Nr. 12/2012), erfolgt. Bei Inkrafttreten einer neuen Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative wären zumindest im EBIG entsprechende Anpassungen, etwa hinsichtlich der Zuständigkeiten, Fristen oder der Terminologie, zu treffen.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Mit der Vollziehung des EBIG ist der Bundesminister für Inneres betraut, wobei für die Überprüfung von Unterstützungsbekundungen und die allfällige Überprüfung von Online-Sammelsystemen die Bundeswahlbehörde zuständig ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres werden die oben genannten Verbesserungsvorschläge durchwegs begrüßt, da sie die Handhabung des ersten demokratischen Instruments der Europäischen Union sowohl für Organisatorinnen und Organisatoren und Bürgerinnen und Bürger, als auch für die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten verbessern und damit ein stärkeres Ausschöpfen des Potentials von Europäischen Bürgerinitiativen erwartbar erscheint.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag entspricht dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das zur Erreichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinausgeht.

Der Gegenstand dieser Verordnung fällt gemäß Artikel 24 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, da allein die Europäische Union die Vorschriften und Verfahren für die Europäische Bürgerinitiative erlassen kann. Das Subsidiaritätsprinzip findet keine Anwendung.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Verordnungsentwurf der Kommission vom 13. September 2017 wurde ab Herbst 2017 von den Mitgliedstaaten im Rat Allgemeine Angelegenheiten diskutiert.

Am 26. Juni 2018 beschloss der Rat Allgemeine Angelegenheiten die „Allgemeine Ausrichtung“ zum Dossier. Ein Großteil der Vorschläge der Europäischen Kommission wurde übernommen.

Im Unterschied zum Verordnungsentwurf der Kommission sind insbesondere zwei Änderungsvorschläge des Rates zu nennen:

1. An Stelle einer allgemeinen Herabsetzung des Mindestalters zur Unterstützung einer EBI auf 16 Jahre soll der Status quo der geltenden Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aufrecht bleiben, wonach Personen dann eine EBI unterzeichnen können, wenn sie aufgrund ihres Alters berechtigt sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen.
2. Auf Grund der Schaffung eines einheitlichen, zentralen Online-Sammelsystems, das von der Kommission bereit gestellt wird, soll die parallele Ermöglichung, weiterhin auch individuelle Online-Sammelsysteme zu verwenden und in den Mitgliedstaaten überprüfen zu lassen, nicht mehr aufrechterhalten werden.

Das Trilogmandat des Europäischen Parlaments wurde am 5. Juli 2018 im Plenum angenommen.

Am 13. Juli 2018 wurden im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten die Abänderungsanträge des Europäischen Parlaments diskutiert.

Die Trilogverhandlungen wurden am 11. September 2018 aufgenommen und sind aktuell im Gang.

Sofern noch unter österreichischem Ratsvorsitz eine Einigung erzielt werden könnte, wäre ein Wirksamwerden im Jahr 2020 möglich.